

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nach dem klaren Wortlaut der fraglichen Vorschrift ist der Wohnsitzkanton nur dann zur Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Kantone verpflichtet, wenn deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann. Daraus folgt, daß er umgekehrt zur Heimischaffung derselben berechtigt ist, sobald eine Verschlimmerung des Zustandes des Kranken oder eine Gefährdung der Gesundheit Dritter durch den Transport nicht eintritt. Unter dieser Voraussetzung dürfen zur Beförderung zweifellos auch ~~außerordentliche~~ Transportmittel verwendet werden. Denn das Gesetz enthält keine weitere Begrenzung des Begriffes der Transportfähigkeit in dem Sinne, daß die Heimischaffung nur dann zulässig sei, wenn sie mit den üblichen Transportmitteln bewerkstelligt werden könne. Es besteht daher auch kein gesetzlicher Grund, die Verwendung besonderer Eisenbahnfrankenwagen grundsätzlich als unzulässig zu erklären. Voraussetzung dafür ist nur, daß mittelst eines solchen der Transport ohne Nachteile für den Kranke oder Dritte ausgeführt werden kann. Ob dies zutrifft, hängt von der Natur und dem Grade der Krankheit ab und muß daher von Fall zu Fall entschieden werden. Aus der Tatsache, daß zur Beförderung ein besonderer Frankenwagen verwendet werden muß, kann für sich allein noch nicht geschlossen werden, daß der Kranke transportunfähig im Sinne des Bundesgesetzes sei, d. h. daß der Transport notwendig Nachteile für ihn zur Folge habe. Pflicht der Behörden des Wohnsitzkantons ist es lediglich, wie bei allen Transportfällen, so auch dann, wenn sie zur Heimischaffung einen besonderen Eisenbahnfrankenwagen verwenden wollen, zunächst einen ärztlichen Befund darüber einzuholen, ob auf diese Weise der Transport ohne Schädigung des Kranken möglich sei, wie dies denn auch vorliegend unbestrittenmaßen seitens Zürichs geschehen ist.“

N.

Bern. Naturalverpflegung und Arbeitsamt. Der neueste, 23. Jahresbericht des bernischen Verbandes, der 55 Verpflegungsstationen umfaßt, berichtet vor allem über den Zusammenhang mit den Arbeitsämtern, der Arbeitsvermittlung. Seit Jahren hat sich der Vorstand bemüht, in Delsberg ein Arbeitsamt einzurichten; aber es ist bis zur Stunde noch nicht zustande gekommen. Dagegen existiert nun seit dem November 1912 in Burgdorf ein Bureau. Die drei Arbeitsämter Biel, Thun und Langenthal haben zusammen 4416 Arbeitsvermittlungen erledigt und die Verpflegungsstationen 298, zusammen 4714. Das ist noch zu wenig, aber es ist ein ordentlicher Anfang. Besonders gut hat das Amt in Thun gearbeitet. Biel hatte mehr Stellenangebote als Arbeitssuchende. Bekanntlich richtet der Bund für jede Arbeitsvermittlung den bescheidenen Beitrag von 50 Rp. aus. Der kantonale Armendirektor möchte diesen Betrag den Kontrolleuren als Vergütung überlassen für ihre Bemühungen und zur Auspröfung. Die Beschaffung von Arbeit bedeutet natürlich die beste Eindämmung des Wanderhettels. Aus den Berichten ergibt sich, daß sich auch die ländlichen Bezirke im Bedarfsfalle noch mehr an die Arbeitsnachweistellen wenden sollten. In den Wintermonaten ist die Zahl der Arbeitslosen viel größer als in den Sommermonaten.

Die Wandererzahl war letztes Jahr die höchste seit 22 Jahren. Daß diese Tausende nur zu ihrem Vergnügen oder aus Arbeits scheu wanderten, vermag der Bericht nicht zu glauben. Natürlich sind auch viele Ausländer dabei, wie im nördlichen Jura und im Oberland (im Sommer). Biel und Langenthal haben schon bisher auch das Alter der Wanderer notiert. Da stellt sich heraus, daß überraschend viel Alte dabei sind, auch Greise von 70 und 80 Jahren. An

die Gesamtkosten von rund 56,000 Fr. zahlt die kantonale Armendirektion die Hälfte.

A.

Luzern. Die Geltendmachung der Unterstüzungspflicht. — Rückerstattung bezogener Unterstützungen. — Gerichtsstand. (Bundesgericht vom 27. Juni 1913 in Sachen Heer c. Luzern.) Zu der Sitzung vom 27. Juni 1913 hatte sich die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes mit einem Rechtsfall aus dem Gebiete der Unterstüzungspflicht innerhalb der Familiengemeinschaft zu befassen, auf den wir an dieser Stelle deshalb zurückkommen, weil er ein Beispiel dafür bildet, wie auch auf diesem Gebiete das neue Zivilgesetzbuch gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Neuerungen gebracht hat.

Ein gewisser H. R. Heer, heimatberechtigt in der Luzernischen Gemeinde Horw und Vater von mehreren Kindern, wohnt seit mehreren Jahren von seiner Familie getrennt in der zürcherischen Gemeinde Kloten, wo er den Beruf eines Malers ausübt. Seine Familienangehörigen sind armengenössig. Gestützt auf die §§ 47 und 48 des Luzernischen Armengesetzes, beschloß mit Entschied vom 8. November 1912 der Gemeinderat Horw:

1. H. habe die seiner Ehefrau und seiner Tochter B. bis Ende 1911 gewährten Armenunterstützungen im Betrage von Fr. 1103.35 zurückzuerstatten;

2. er sei ferner verpflichtet, auch für die Kosten der Verpflegung seiner Frau in St. Urban und seiner Tochter in der Armenanstalt Horw, die seit dem 1. Januar 1912 entstanden sind und bis zur Entlassung der genannten Personen entstehen werden, aufzukommen und die bezüglichen Vorschüsse der Gemeinde Horw zurückzubürgen.

Heer gibt zu, daß die §§ 47 und 48 des Luzernischen Armengesetzes den Gemeinderäten das Recht einräumen, solche Personen, welche für sich und ihre Familie Unterstützungen erhalten haben und rückerstattungsfähig sind, zur Rückerstattung anzuhalten; auch anerkennt er, daß § 9, 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter „die Unterstüzungspflicht zwischen Verwandten sich nach dem heimatlichen Recht der Unterstüzungspflichtigen richtet“. Gegenüber diesen Bestimmungen verwies Heer nun aber auf Art. 329, 3 des neuen Zivilgesetzbuches und machte geltend, daß im Gegensatz zum früheren Rechtszustand seit dem 1. Januar 1912 derartige Ansprüche einzige und allein vor den Behörden des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung beziehe sich auch auf diejenigen Ansprüche, die noch aus der Zeit vor dem 1. Januar 1912 datieren und wenn nun trotzdem der Gemeinderat Horw ihn zu diesen Leistungen verurteile, so könne dies nur in Verletzung von Art. 329 des Zivilgesetzbuches und des Art. 59 der Bundesverfassung geschehen sein, welch letzterer ausdrücklich den Gerichtsstand des Wohnortes garantiere.

Der wiederholt angerufene Artikel 329 des Zivilgesetzbuches bestimmt in seinem Schlußpassus:

„Der Anspruch auf Unterstützung wird vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder von dem Berechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde.“

Schon der Regierungsrat des Kantons Luzern, der in der Angelegenheit als oberste kantonale Instanz zu entscheiden hatte, hatte den Rekurrenten sofern geschützt, als er für die erst nach 1911 entstehenden An-

Spurlich jedenfalls nur in Kloden belangt werden kann. Es handelt sich lediglich um Armenunterstützungen und hierfür hat Art. 329 in positiver Form als Gerichtsstand den Wohnort des Pflichtigen aufgestellt. Vom Bundesgericht war daher nur noch zu entscheiden, ob auch die aus den Jahren 1909—1911 stammenden Forderungen von Fr. 1103.35 in Kloden geltend zu machen seien oder ob wenigstens über diese die Heimatbehörden rechtskräftig entscheiden könnten.

Das Bundesgericht hat diese Frage bejaht und den Refurrenten abgewiesen. In bezug auf die Entstehung der Forderung von Fr. 1103.35 handelt es sich durchwegs um die rechtliche Wirkung von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches eingetreten sind, und die daher gemäß Art. 1 der Übergangsbestimmungen des Z.G.B. auf Grund derjenigen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts beurteilt werden, die zur Zeit des Eintrettes dieser Tatsachen gegolten haben. Für diese Forderungen ist daher laut den Normen über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen auf das alte kantonal-luzernische Gesetz abstellen, und dieses legt die Entscheidung dieser Fragen in die Hand der Gemeinderäte. Daß der Gerichtsstandsnorm des Art. 329 etwa rückwirkende Kraft auf früher entstandene Tatsachen zukomme, ist auf keinen Fall anzunehmen. Es handelt sich hier um eine rein prozeßrechtliche Frage, und es ist ohne weiteres klar, daß im Zivilgesetzbuch derartige prozessuale Fragen — wie die Gerichtsstandsfrage eine ist — nur insoweit geregelt werden sollten, als sie zur richtigen Durchführung der materiellen Normen unerlässlich notwendig waren, d. h. es kann sich die in Art. 329 enthaltene Regelung des Gerichtsstandes nur auf solche Forderungen beziehen, die sich aus dem Zivilgesetzbuch selber herleiten lassen, das trifft aber für Forderungen aus der Zeit vor 1912 selbstredend nicht zu.

Wenn nun in zweiter Linie der Refurrent auf Art. 59 der Bundesverfassung verweist, so ist zu bemerken, daß jener Artikel nicht vorbehaltlos einfach das Prinzip des Domizil-Gerichtsstandes aufstellt, sondern das Recht des Schuldners, nur an seinem Wohnort belangt zu werden, ist neben den Bedingungen, daß er „aufrechtstehend“ und „außerhalb des Kantons, aber in der Schweiz wohnhaft“, vor allem an die Bedingung geknüpft, daß die betr. Ansprache eine persönliche sei. Nun ergibt aber eine Prüfung über die Natur dieses Anspruches, daß es sich hier zweifellos um öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde S. gegenüber einem ihrer Bürger handelt, denn die Gemeinde tritt nicht etwa als Vertreterin der Ehefrau und des Kindes auf, indem sie von S. die Erfüllung seiner familienrechtlichen Pflichten verlangt, sondern die Gemeinde Horw verfolgt den S. kraft eigenen Rechts, indem sie von ihm diejenigen Auslagen zurückverlangt, die sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Erfüllung ihrer Armenfürsorge-Pflichten aus öffentlichen Mitteln ausgelegt hatte. Auf solche Ansprüche bezieht sich aber Art. 59 B.V. nicht, und dessen Anrufung ist daher unbehilflich, welche Ansicht sowohl in der Rechtsprechung wie in der Doktrin fast ausnahmslos vertreten wird.

Inwieweit das neue Konkordat betr. Vollzug öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen auf diese Praxis des Bundesgerichts einen Einfluß auszuüben vermag, kann zurzeit noch dahingestellt bleiben, da dieses Vorkommnis sich nicht auf alle öffentlich-rechtlichen Forderungen und auch nicht auf alle Kantone erstreckt.